

Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

der Marktgemeinde Magdalensberg

(in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2014)

§ 1 Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Marktgemeinde gemeindefremden vorzuziehen sind.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Das vollendete 1. Lebensjahr.
 - b) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
 - c) Die schriftliche Anmeldung des durch den oder die Erziehungsberechtigten.
 - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
 - e) Die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten.
- (3) Beeinträchtigte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (4) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Es erfolgt jährlich eine gesammelte Einschreibung, die auf der Gemeindehomepage angekündigt wird. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Der oder die Erziehungsberechtigte hat für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
- (2) Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung bekanntzugeben.

(3) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung während des Besuchs in der Kindertagesstätte zu Tage, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen.

Nach Infektionskrankheiten oder Lausbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

(4) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte kann die Vorlage eines entsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen gepflegt und gekleidet zu bringen.

(6) Alle Kleidungsstücke, Kuscheltiere, Schnuller, etc. sind deutlich lesbar zu markieren.

(7) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(8) Für diverse Bastelarbeiten ist die Leitung berechtigt einen Unkostenbeitrag einzuheben.

(9) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leitung nicht verantwortlich.

(10) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

(11) Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung oder die von ihr zu bestimmende Fachkraft besichtigt werden.

§ 3 Betriebszeiten

(1) Das Kindertagesstättenjahr dauert jeweils vom 01. September bis 15. August.

(2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr

Halbtag mit Verpflegung: 6.30 bis 12.30 Uhr

Ganztags mit Verpflegung: 6.30 bis 17.30 Uhr

Kommenszeiten: 6.30 bis 8.30 Uhr

Abholzeiten halbtags: 12.00 bis 12.30 Uhr

Abholzeiten ganztags: 14.00 bis 17.30 Uhr

(3) Schließzeiten:

Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 06. Jänner

Sommerferien: vom 16. August bis 31. August

§ 4 Beitrag der/des Erziehungsberechtigten

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist der Beitrag 11 mal je Kindertagesstättenjahr zu entrichten.

- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt
€ 190;-- für die Halbtagesbetreuung incl. Verpflegung und
€ 250;-- für den Ganztagesplatz incl. Verpflegung
- (3) Der Beitrag ist monatlich im vornhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten, vorzugsweise mit Abbucher.
- (4) Der Kindertagesstättenbeitrag wird wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2010, Stand Juli 2014.
Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindertagesstättenjahres, d.i. der 01.09. jeden Jahres, in Kraft. Der mit 01.09. jeden Jahres errechnete Monatsbetrag wird jeweils auf volle Euro gerundet festgesetzt.
- (5) Im Falle des späteren Eintrittes bzw. des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten.
- (6) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung

§ 5 Austritt

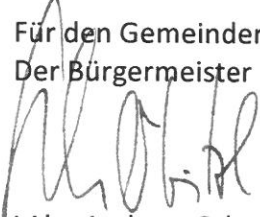
- (1) Die Anmeldung für den Kindertagesstättenbesuch gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (11 Monate).
Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens zwei Monate im Vorhinein der Leitung schriftlich zu melden.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes aus der Kindertagesstätte sind
- a) Das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Leitung.
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindertagesstättenordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
 - d) Nicht zeitgerechtes Einzahlen des Monatsbeitrages.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Kindertagesstättenordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Kindertagesstättenordnung tritt die Kindertagesstättenordnung vom 25. 11.2014 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


LAbg Andreas Scherwitzl

angeschlagen am: 20.12.2014
abgenommen am: